

Satzung Leipziger Schützengemeinschaft 1998 e. V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Leipziger Schützengemeinschaft 1998 e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Nummer VR 3166 eingetragen. Nachstehend wird die Leipziger Schützengemeinschaft „der Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Traditionspflege des Schützenwesens. Der Verein ist eine freiwillige Vereinigung am Sportschießen interessierter Personen. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Ligawettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Aus- und Weiterbildung.
4. Dem Verein obliegt vornehmlich die Absicherung eines regelmäßigen Trainings und interessanten Wettkampfbetriebes für seine Mitglieder und eine größtmögliche Anzahl interessierter Sportschützen, die Gestaltung eines vielfältigen Vereinslebens mit der Orientierung auf Freizeitschießen und der aktiven oder passiven Teilnahme an Vereinswettkämpfen sowie die Förderung von Talenten, die sich aus dem Breitensport herausheben und deren Entwicklung zu Leistungssportschützen, die nationale und internationale Spitzenleistungen erreichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke, zur Verbesserung der materiellen Basis und zur Gestaltung des Vereinslebens verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Für die Tätigkeit von Vorstands- und Vereinsmitgliedern kann auf Beschluss des Vorstandes eine angemessene Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale gezahlt werden, die den gemeinnützigen Voraussetzungen des § 3 Nr. 26/26a Einkommenssteuergesetz (EStG) und den haushälterischen Möglichkeiten des Vereins entsprechen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind ausschließlich natürliche Personen.
3. Förderndes Mitglied kann werden, jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person, die dem Verein angehören will, ihn materiell, finanziell, ideell unterstützt, ohne sich selbst sportlich zu betätigen.
4. Ehrenmitgliedschaften können auf Beschluss des Vorstands an Personen vergeben werden, die sich besonders im Sportschießen oder für den Verein verdient gemacht haben.

§ 6 Aufnahme

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist generell die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter zusätzlich erforderlich.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme in den Verein wird der Antragsteller in Textform informiert. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Schriftform im Original persönlich unterzeichnet gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich. Frist- und formgerechte Austritte werden somit zum 31.12. wirksam.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, grobe Verletzung der Satzung, Verstoß gegen anerkannte sportliche Regeln, Verletzung von Sitte und Anstand, Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins oder Beitragsrückstand. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Bei Beitragsrückstand entscheidet der Vorstand. In diesem Fall kann der Vorstand den Ausschluss zum jeweiligen Monatsende beschließen, sofern der Beitrag entsprechend der Beitragsordnung angemahnt wurde.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen, die Anlagen und Geräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen.
3. Die Mitglieder sind an die Bestimmungen der Vereinssatzung gebunden und verpflichten sich, die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse durchzuführen bzw. zu achten.
4. Ehrenamtliche Mitarbeit ist das Recht und die Pflicht eines jeden Mitgliedes, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Trainings, Wettkämpfen und Veranstaltungen.
5. Bei Austritt und Ausschluss eines Mitglieds bleibt das frühere Mitglied des Vereins für alle Verpflichtungen haftbar.

§ 9 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Geldbeträge als regelmäßige Jahresbeiträge pro Kalenderjahr erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
2. Bei Eintritt in den Verein entrichtet jedes Mitglied einen Aufnahmebeitrag. Die Höhe des Aufnahmebeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 15.01. eines jeden Kalenderjahres fällig und bis zum 25.01. des laufenden Jahres zu entrichten. Der Aufnahmebeitrag wird mit Bestätigung der Aufnahme sofort fällig.
4. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.
5. In begründeten Fällen kann Vorstand dazu abweichende Festlegungen treffen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Erfolgt die Einladung per Email, gilt die letzte bekannte Emailadresse als ordentliche Einladung. Erfolgt die Einladung in anderer Form, gilt die letzte bekannte Anschrift als ordentliche Einladung. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung unabhängig von Zustellbarkeit/Kenntnisnahme. Gleichzeitig erfolgt die Veröffentlichung der Einladung auf der Vereinshomepage.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dieses in Textform unter Angabe von Gründen verlangen.

3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abstimmenden Mitglieder.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder erforderlich.
6. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 5 nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder immer beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
7. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Einem anwesenden volljährigen Mitglied (natürliche Person) können maximal drei schriftliche Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts übertragen werden.
8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds,
 - g) Beschlussfassung über Investitionen und die Aufnahme von Krediten.
9. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, weitere Tagesordnungspunkte einzubringen. Diese müssen eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform eingereicht werden. Diese Vorschläge sind unverzüglich nach Eingang beim Vorstand auf der Homepage zu veröffentlichen.
10. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
11. Für Wahlen gilt folgendes:

Bei ausgeschriebenen Wahlen sind Anträge zur Aufstellung von Kandidaten bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand schriftlich einzureichen. Alle eingereichten Kandidaten werden auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben. Nachträgliche Kandidaturen benötigen die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht ist eine Stichwahl zwischen den Kandidaten durchzuführen welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Einzelheiten können durch eine Wahlordnung geregelt werden.
12. Über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Sportleiter,
 - Schriftführer/Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit und
 - drei Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter im Sinne des § 26 BGB vertreten.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen. In dieser ist ein neues Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Sind sämtliche Vorstandsmitglieder vorzeitig ausgeschieden, so hat unverzüglich eine Neuwahl des Vorstands für die gesamte Amtszeit zu erfolgen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte grundsätzlich unter Beachtung der Festlegungen im § 3 ehrenamtlich.
5. Der Vorstand ist für alle Aufgaben, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen wirtschaftlich, sparsam und entscheidet über finanzielle Verpflichtungen, die dem Wohl des Vereins entsprechen und legt der Mitgliederversammlung den Vorschlag zum Haushaltsplan für das laufende Jahr vor.
7. Pro Kalenderjahr sollen wenigstens vier Vorstandssitzungen stattfinden. Die Einladung erfolgt in Textform mit einer Frist von 7 Tagen.
8. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn dieses zwei seiner Mitglieder in Textform beantragen und hierbei den Gegenstand angeben, der behandelt werden soll.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Vertretung bei der Abstimmung ist nicht zulässig.
10. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender.

11. Die Beschlüsse des Vorstands sind in Textform in geeigneter Weise zu protokollieren und revisionsfähig zu archivieren. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
12. Ein Vorstandsbeschluss kann auch in Textform oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren mindestens drei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Gremiums sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben mindestens jährlich die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und formulieren den Vorschlag über die Entlastung des Vorstands.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen an den Sächsischen Schützenbund e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Die Geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung in Leipzig am 1. November 2024 beschlossen.